

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 4

Artikel: Die bundesrätliche Verordnung über die schweizerische Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bundesrätliche Verordnung I über die schweizerische Unfallversicherung

hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Diese Verordnung versteht:

unter Gesetz: das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, ergänzt durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1915 betreffend Er- gänzung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911,

unter Departement: das Schweizerische Volkswirtschafts- departement,

unter Bundesamt: das Bundesamt für Sozialversiche- rung,

unter Anstalt: die Schweizerische Unfallversicherungsan- stalt in Luzern,

unter Versicherung: die obligatorische Unfallversicherung.

I. Die Unternehmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2. Als Unternehmungen, deren Angestellte und Arbeiter versichert sind, werden die Fabriken, sowie die Betriebe angesehen, in denen als Gewerbe eine Betäti- gung ausgeübt wird, die nach Art. 60, Ziffern 1, 3 und 4, des Gesetzes oder die nach Maßgabe einer in Aus- führung von Art. 60 bis, Ziffer 1, lit. a—c, erlassenen Verordnung die Zugehörigkeit zur Versicherung begründet. Eine Betätigung als Gewerbe liegt vor, wenn sie fort- während oder wiederkehrend einen Gegenstand der Unternehmung bildet.

Art. 3. Ein versicherter Betrieb bleibt, solange im übrigen die Voraussetzungen der Versicherung bestehen, versichert, auch wenn in ihm die Arbeit vorübergehend eingestellt wird.

Art. 4. Der versicherungspflichtige Betrieb einer Fabrik oder einer andern Unternehmung umfasst die gesamte wirtschaftliche Betätigung, die mit ihm in sachlichem Zusammenhang steht, also insbesondere auch alle Hülfs- und Nebenarbeiten, die dem versicherungspflich- tigen Betriebe dienen, oder für ihn oder für die von ihm benötigten Anlagen nötig sind.

Art. 5. Bildet ein versicherungspflichtiger Betrieb den Hauptgegenstand einer Unternehmung, so erstreckt sich die Versicherung auch auf Hülfs- und Nebenbetriebe, die mit dem Hauptbetrieb in sachlichem Zusammenhang stehen, selbst wenn der Gegenstand dieser Hülfs- und Nebenbetriebe an sich die Zugehörigkeit zur Versicherung nicht begründet würde.

Art. 6. Weist eine versicherungspflichtige Unterneh- mung Betriebsteile auf, in denen die Angestellten und Arbeiter mit der Gefahr, wegen welcher der Betrieb der Versicherung unterstellt ist, dienstlich in keinerlei Verüh- rung kommen, so gehören diese Betriebsteile nicht zur Versicherung.

Art. 7. Bildet eine nicht versicherungspflichtige Be- tätigung den Hauptgegenstand eines Unternehmens, so findet die Versicherung auf die an sich versicherungspflichtigen Hülfs- und Nebenbetriebe in der Regel keine Anwendung, wenn dieselben ausschließlich dem nicht ver- sicherungspflichtigen Hauptbetriebe dienen.

Wird jedoch ein solcher Hülfs- oder Nebenbetrieb getrennt vom Hauptbetrieb geführt, oder werden in ihm regelmäßig mindestens fünf Personen beschäftigt, oder ist er dem Fabrikgesetz unterstellt, so tritt die Versiche- rungspflicht ein. In diesem Falle sind die Angestellten und Arbeiter versichert, die den Gefahren des versiche- rungspflichtigen Teiles der Unternehmung zufolge ihrer Beschäftigung oder der örtlichen und räumlichen Ver- hältnisse ausgesetzt sind.

Art. 8. Bestehen versicherungspflichtige und nicht versicherungspflichtige Betriebe oder Betriebsteile dessel- ben Inhabers nebeneinander, ohne untereinander im Verhältnis von Hauptbetrieb zu Hülfs- oder Nebenbe- betrieb zu stehen (gemischte Betriebe), so erfasst die Ver- sicherung die ganze Unternehmung, wenn die Verwen- dung der Angestellten und Arbeiter nicht ausgeschlossen ist. Wenn sie ausgeschlossen ist, so wird hinsichtlich der Versicherungspflicht jeder Betrieb oder Betriebsteil für sich behandelt.

Art. 9. Der landwirtschaftliche Betrieb, sowie alle Hülfs- und Nebenarbeiten, die mit ihm in Zusammen- hang stehen und ihm oder dem landwirtschaftlichen Grundstücke dienen, bleiben dem Gebiete der freiwilligen Versicherung vorbehalten (Art. 116 des Gesetzes).

Dies gilt auch für die vom Inhaber eines landwirt- schaftlichen Betriebes neben diesem mit Hülfe des Per- sonals oder der übrigen Mittel des Betriebes vorge- nommenen Arbeiten, die an sich unter Art. 60 des Ge- setzes fallen würden, wie z. B. die Besorgung von Fuhr- ren und die Ausbeutung von Gruben.

Art. 10. Bis zu einem gegenteiligen Erlass gilt die Heimarbeit und die Hausindustrie nicht als versicherungspflichtiger Betrieb beziehungsweise Betriebsteil.

Art. 11. Wer neben versicherten Personen auch nicht versicherte im Dienste hat, hat für erstere besondere Lohn- listen zu führen.

B. Die einzelnen Unternehmungen.

Art. 12. Unter Art. 60, Ziffer 1, des Gesetzes fallen:

1. die schweizerischen Bundesbahnen;
2. die schweizerische Post;
3. die vom Bunde auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1872 konzessionierten Eisen- bahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen;
4. die vom Bunde auf Grund von Art. 8 und 9 des Postgesetzes vom 5. April 1910 konzessionierten Transportunternehmungen.

Art. 13. Unter Art. 60, Ziffer 3, fallen die Unter- nehmungen, die zum Gegenstand haben:

1. irgend einen Zweig des Hoch- und Tiefbaues, also Errichtung, Abbau, Veränderung, Ausbesserung oder Unterhalt von Bauten und Baumerken jeder Art oder von Teilen solcher, die Herrichtung von Bestand- teilen für Bauten, die technische Vorbereitung und Leitung solcher Arbeiten; die Reinigung von Ge- bäuden, Straßen, öffentlichen Plätzen und Anlagen;
2. die Bornahme, die Veränderung oder den Unter- halt von Installationen technischer Art an und in Bauten, wie z. B. für Wasser, Gas, elektrische Ener- gie, Heizung, Wäschereinrichtungen usw.; die In- stallation, das Montieren und den Abbau von Maschinen;
3. die Errichtung, die Reparatur oder den Unterhalt von ober- und unterirdischen Leitungen irgendwel- cher Art, z. B. für elektrischen Stark- oder Schwach- strom, Wasser oder andere Flüssigkeiten, Gase;
4. irgend einen Zweig des nicht konzessionierten Trans- portgewerbes, unter Verwendung von tierischer oder motorischer Kraft, das Halten von Fuhrwer- ken, Zugtieren oder Kraftwagen zu diesem Zwecke;
5. den Betrieb von Bergwerken, die Förderung mit- tels Bohrlöchern, die Ausbeutung von Steinbrüchen, die Gewinnung von Eis, Mineralien, Kies, Sand und ähnlichen Materialien.

Art. 14. Als Sprengstoffe im Sinne von Art. 60, Ziffer 4, werden angesehen alle chemischen Stoffe oder Gemenge, die bestimmt sind, Spreng- oder Schleßwir- kungen hervorzurufen.

Art. 15. Gemäß Art. 60 bis, Ziffer 1, lit. a, wird die Versicherung anwendbar erklärt auf:

1. Elektrizitätswerke, die elektrische Energie aus irgendwelcher Primärkraft zum Zwecke der Abgabe an Dritte erzeugen;
2. Elektrizitätswerke, in denen elektrische Energie als Betriebsmittel der mit ihnen verbundenen Anlagen, wie Eisenbahnen, Fabriken und ähnlichen Anlagen, erzeugt wird;
3. Unternehmungen, die elektrische Energie beziehen und in gleicher oder anderer Stromart und Spannung an Dritte abgeben.

Art. 16. In Ausführung von Art. 60 bis, Ziffer 1, lit. b, wird die Versicherung anwendbar erklärt auf folgende Unternehmungen, die, auch wenn sie nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, zum Gegenstand haben:

1. die Herstellung von Leuchtgas, Aerogengas, Acetylen, Flüssiggas, Sprit, Lack und Firnis, Bündwaren, Feuerwerk, Sauerstoff, Wasserstoff und explodierbaren Chemikalien;
2. die Teerdestillation;
3. die Lagerung im großen von Sprit, Petroleum, Benzin, Benzol und anderen leichtflüchtigen Destillaten aus Petroleum und Teer, von explodierbaren Chemikalien und von Feuerwerk;
4. den Betrieb von Automobilgaragen zur Aufbewahrung, Reinigung und Instandstellung von Kraftwagen;
5. den Betrieb von Luftschiff- und Fliegerstationen;
6. die chemische Wäscherei;
7. kinematographische Schaustellungen;
8. die Galvanoplastik.

Art. 17. In Ausführung von Art. 60 bis, Ziffer 1, lit. c, wird die Versicherung anwendbar erklärt auf:

1. die industriellen und Handelsunternehmungen, für deren Anlagen, Arbeits- und Lagerplätze oder Magazine der Gleiseanschluß an eine konzessionierte Eisenbahn- oder Schifffahrtsunternehmung benutzt wird;
2. die Handelsunternehmungen, die schwere Waren, wie Kohle, Holz, Metalle oder Fabrikate aus solchen, oder Baumaterialien in großen Mengen lagern und sich zu deren Transport maschineller Einrichtungen, wie Kranen, Elevatoren u. dergl., bedienen;
3. die Lagerhäuser und die Verladerel;
4. Verdepots mit Fuhrwerkbetrieb;
5. Schlachthäuser, die mit maschinellen Einrichtungen ausgerüstet sind, auch wenn sie nicht unter Ziffer 1 fallen;
6. Sägereien.

Art. 18. Betreiben öffentliche Verwaltungen auf eigene Rechnung versicherungspflichtige Unternehmungen (Regiebetriebe), so finden die Art. 2—17 hier vor Anwendung.

Läßt eine öffentliche Verwaltung regelmäßig durch eine Mehrzahl voll beschäftigter Angestellter oder Arbeiter auf eigene Rechnung Arbeiten ausführen (Regiearbeiten), die in den Kreis der Betätigung der in Art. 13 bis 17 hier vor aufgeführten Unternehmungen gehören, dem Betriebe von Wasserversorgungen, Beleuchtungsanlagen, Pumpwerken oder der Besorgung öffentlicher Anlagen dienen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert.

Die Art. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 24 finden sinngemäße Anwendung.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf öffentliche Dienste, wie Schuldienst, Feuerwehr und Polizei, sowie auf die Krankenpflege.

Art. 19. Läßt eine öffentliche Verwaltung forstwirtschaftliche Arbeiten ausführen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert.

Die Art. 6 und 11 hier vor und Art. 24 hier nach finden entsprechende Anwendung.

Art. 20. Läßt eine öffentliche Verwaltung vorübergehend Arbeiten ausführen, die in den Kreis der Betätigung der in Art. 13—17 hier vor aufgeführten Unternehmungen gehören, so findet auf diejenigen Angestellten und Arbeiter, die nicht schon nach Art. 18 hier vor versichert sind, Art. 23 hier nach Anwendung.

Art. 21. Als öffentliche Verwaltungen im Sinne der vorstehenden Art. 18—20 gelten die Verwaltungen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden, Unterabteilungen der Gemeinden und von andern öffentlichrechtlichen Korporationen.

Art. 22. Die Bestimmung des Art. 18 gilt auch für Anstalten, die vorwiegend gemeinnützigen Zwecken (Hilfsanstalten usw.) dienen und privaten Personenverbänden oder Stiftungen gehören, falls bei den Arbeiten regelmäßig mindestens fünf Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden.

Art. 23. Führt jemand Arbeiten, die sachlich unter Art. 13—17 hier vor fallen, auf eigene Rechnung aus, ohne daß die Merkmale einer Unternehmung vorstehen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert, sofern voraussichtlich während eines Monats regelmäßig mindestens fünf Personen beschäftigt werden, oder sofern die Arbeit wenigstens 100 Arbeitstage erfordert.

II. Die versicherten Personen.

Art. 24. Versichert sind sämliche Personen, die zum Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes oder Betriebsteiles in einem Dienstverhältnis als Angestellte oder Arbeiter stehen und mit dem Betrieb oder mit Teilen desselben dienstlich in Beziehung zu treten haben. Beamte gelten als Angestellte, und Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten als Arbeiter.

Mitglieder öffentlicher Behörden, die nur als solche und nicht kraft eines Dienstverhältnisses einem öffentlichen Betriebe vorstehen, sind nicht als Beamte desselben zu betrachten.

Die Teilhaber einer Kollektivgesellschaft und die unbeschränkt haftenden Teilhaber einer Kommanditgesellschaft werden nicht als Angestellte oder Arbeiter, die Kommanditäre werden nur dann als solche angesehen, wenn sie zur Kommanditgesellschaft in einem Aufstellungsverhältnis stehen.

Die Teilhaber einer Unternehmung, die in einem Gemeinschaftsverhältnis des öffentlichen Rechts oder des Zivilrechts betrieben wird, werden als Angestellte oder Arbeiter behandelt, wenn sie für die Tätigkeit von der Unternehmung einen Lohn beziehen.

Art. 25. Der Ehegatte des Betriebsinhabers und die mit dem letztern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und verschwagerten Personen gelten nur dann als Angestellte und Arbeiter, wenn sie für ihre Arbeit im Betriebe einen vereinbarten Barlohn beziehen, der nach der Praxisübung unter Berücksichtigung ihrer Naturalbezüge ihrer Arbeit im Betriebe entspricht.

(Schluß folgt.)

Über die Wahl des Nutzholzes für den jeweiligen Zweck.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung kann man erkennen, daß das Holz verschiedener Holzarten im allgemeinen wesentliche Unterschiede aufweist. Dagegen ist